

Tierspuren

Produktionsgenossenschaften haben alle Voraussetzungen für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände zu schaffen. Bürger, die Tiere halten, sind verpflichtet, für diese Tiere solche Bedingungen zu schaffen, daß eine Gefährdung der Gesundheit der Tiere nicht eintritt. Sie haben zu sichern, daß von diesen Tieren keine Übertragung von Krankheiten, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren auf andere Tiere oder auf Menschen ausgeht. Wichtiger Bestandteil des Tierseuchenschutzes ist die Meldepflicht (meldepflichtige Krankheiten). Zur Koordinierung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen sind beim Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR eine zentrale Tierseuchenkommission, bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise Bezirks- und Kreistierseuchenkommissionen und bei den Bürgermeistern Tierhygieneaktivs bzw. Arbeitsgruppen tätig, in denen auch Vertreter der DVP mitarbeiten. Einzelheiten und spezielle Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen werden vom Leiter des Veterinärwesens durch Weisungen, die in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft“ veröffentlicht werden, geregelt. Alle Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die in Form von individuellen Rechtsakten (z. B. Beschlüsse der örtlichen Räte, Sanierungs- und Bekämpfungspläne, tierseuchengesetzliche Verfügungen der Vorsitzenden der örtlichen Räte oder der Kreistierärzte) erlassen werden, sind auf der Grundlage dieser Weisungen durchzuführen. Wird eine aufgrund von Rechtsvorschriften verfügte Maß-

nahme des Leiters des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans nicht durchgeführt, behindert oder verzögert oder eine Rechtspflicht zum Schutz der Tierbestände nicht erfüllt, kann die Durchführung vom Leiter des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans (Kreis- oder Bezirkstierarzt) zwangsweise durchgesetzt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Zuwiderhandelnde zu tragen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden oder ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

In den Bereichen des MdI, des MfNV und des MfS wird die Durchführung der T. durch gesonderte Vereinbarungen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Tierseuchenverordnung geregelt.

Tierspuren: 1. Einwirkungen von Tieren auf lebende oder tote Personen bzw. auf Gegenstände (z. B. -> *Bißspuren*, -> *Nagespuren*, -> *Kratzspuren*, -> *Trittsiegel*), die im Zusammenhang mit der Untersuchung von Straftaten oder anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen stehen; 2. in substantieller Form als kleine Tiere (z. B. Insekten) oder Teile von Wirbeltieren (z. B. Haare, Federn oder Fischschuppen) bzw. von wirbellosen Tieren (z. B. Flügel oder Beine von Käfern und Hautflüglern). Aus T. lassen sich Schlußfolgerungen über das Tatgeschehen, das Täter- oder Tatortmilieu ableiten.

Tiertötungsapparat -> *Schußverletzung*

Tiervergiftungen: syn. Intoxikationen; Erkrankungen von Tieren, insbesondere landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren, einschließlich Bienen und Fischen, bei denen das